

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 272-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.732

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)  
Knutti (Weissenburg, SVP)  
Freudiger (Langenthal, SVP)  
Egger (Frutigen, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 546/2019 vom 22. Mai 2019  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### **Der Grosse Rat verlangt weniger Auflagen und Bürokratie, der Regierungsrat weitet diese stattdessen aus**

Am 4. Juni 2018 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» als Postulat überwiesen. Die Motionäre waren nur deshalb bereit, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln, weil der Regierungsrat in der Antwort auf den Vorstoss zusicherte, die Auflagen für die Gastronomie merklich zu reduzieren. Konkret wurde zugesichert, dass die Ausbildung in Bereichen wie «Service» oder «Küche» freiwillig werden soll.

Bei der Umsetzung der neuen Gastgewerbeverordnung, die per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll, sind nun aber auf einmal weitergehende Änderungen aufgenommen worden, die dem Willen des Vorstosses frontal entgegenlaufen. So sollen neu diverse Betriebe, die heute von einem Fähigkeitsausweis befreit sind, diesem unterstellt werden.

Konkret sollen offenbar u. a. folgende Betriebe mit mehr Kosten und Bürokratie belastet werden (die entsprechenden Ausnahmen wurden in der Verordnung gestrichen):

- öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot
- Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind
- nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche

In der Antwort auf den Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» war von dieser Ausweitung nicht die Rede. Auch ist es offensichtlich, dass diese Umsetzung der Stossrichtung des Vorstosses klar zuwiderläuft.

Wichtig ist auch zu wissen, ob der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Revision Stimmen der Direktbetroffenen angehört hat oder ob er sich auf eine Stellungnahme von Verbänden beschränkt hat, die von der Ausweitung des Geltungsbereichs allenfalls noch profitieren, weil sie selbst entsprechende Ausbildungsmodule anbieten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen will der Regierungsrat künftig diverse Gastrounternehmen, die bis heute davon befreit waren, dem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unterstellen?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Umsetzung dem überwiesenen Postulat «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» und damit dem Willen des Grossen Rates entspricht?
3. Warum hat der Regierungsrat diese geplante Ausweitung in der Antwort auf den Vorstoss nicht transparent gemacht?
4. Gibt es im Kanton Bern konkrete Vorfälle, welche die Ausweitung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises begründen? Wenn ja: Wie sehen diese aus, und um wie viele in welchem Zeitraum handelt es sich?
5. Wie viele Gastrounternehmen werden mit der Ausweitung neu dem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unterstellt? Mit welchen zusätzlichen Kosten haben sie zu rechnen?
6. Wurde die Anpassung der Verordnung in einer fachlich und politisch abgestützten Gruppe diskutiert? Wenn ja: Wurden in diesem Zusammenhang auch die von der GGV-Änderung unmittelbar betroffenen Kleingewerbetreibenden selbst (und damit nicht bloss Verbandsvertreter) angehört?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hatte in der Antwort zum Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» festgestellt, dass der Fähigkeitsausweis in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss sei. Er hielt aber auch fest, dass ein öffentliches Interesse an korrekt geführten Betrieben bestehe, in denen die Vorschriften eingehalten werden und dass dazu Kenntnisse über das geltende Recht zwingend nötig seien.

Mit der Teilrevision der Gastgewerbeverordnung wurde die Anzahl der zu absolvierenden Ausbildungsmodule von sechs auf zwei gesenkt. Die Anforderungen an den bernischen Fähigkeitsausweis sind damit in finanzieller und zeitlicher Hinsicht um zwei Drittel reduziert worden.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Die Ausnahmen, wonach Kleinbetriebe und weitere oben erwähnte Betriebsformen von der Fähigkeitsausweis-Pflicht befreit waren, wurden in der Vergangenheit aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwandes zur Erlangung des bernischen Fähigkeitsausweises geschaffen. Da die Ausbildungsinhalte in grossem Umfang reduziert wurden, rechtfertigt es sich

nicht mehr, die oben genannten Betriebsformen von dieser Pflicht auszunehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade auch in Kleinbetrieben die hygienischen Standards Anlass zu Beanstandungen geben.

2. Mit der Teilrevision der Gastgewerbeverordnung sind die finanziellen und zeitlichen Aufwände der bernischen Gastronomie klar gesunken. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er damit dem Willen des Grossen Rates, die aktuelle Form des bernischen Fähigkeitsausweises zu prüfen, nachgekommen ist.
3. Der Regierungsrat hatte zum Zeitpunkt der Vorstossantwort noch keine konkreten Pläne, in welcher Form die Anpassung erfolgen sollte. Es entspricht dem Wesen eines Postulates, dass der Regierungsrat erst nach der Auftragserteilung durch den Grossen Rat eine vertiefte Prüfung vornimmt. Diese vertiefte Prüfung kann unter Umständen zu anderen als die in der Vorstossantwort gezogenen Schlussfolgerungen führen.
4. Siehe die Antwort auf die Frage 1.
5. Zirka ein Drittel aller bewilligten Betriebe sind so genannte Kleinbetriebe mit bis zu 30 Plätzen und seit dem 1. Januar 2019 formal der Fähigkeitsausweis-Pflicht unterworfen. In praktischer Hinsicht sind die Auswirkungen hingegen klar geringer. Die Gastgewerbebewilligung ist eine Dauerbewilligung. Dies bedeutet, dass alle vor der Teilrevision bewilligten Kleinbetriebe keine unmittelbare Änderung erfahren. Von der Neuerungen sind Kleinbetriebe betroffen, die eine neue Bewilligung erlangen oder eine bestehende Bewilligung ändern müssen. Doch auch hier ist nicht zwingend der bernische Fähigkeitsausweis notwendig. Dem bernischen Fähigkeitsausweis sind generell eine Vielzahl von weiteren Ausbildungen und Weiterbildungen (wie beispielsweise Hotelfachschulen und höhere Berufsprüfungen) gleichgestellt. Ebenso gleichgestellt sind Personen, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in leitender Stellung in einem gastronomischen Betrieb verfügen. Dies wird bei einer Mehrzahl der aktuellen Kleinbetriebe der Fall sein. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass primär branchenfremde Neueinsteiger von dieser Änderung betroffen sind. Aufgrund der Vielzahl von Möglichkeiten, die Fähigkeitsausweis-Pflicht zu erfüllen, kann er keine Schätzung zu den Kosten abgeben.
6. Der Entwurf zur Teilrevision wurde einerseits in einer Arbeitsgruppe mit Verbandsvertretern aller Ausrichtungen von Gastronomie und Hotellerie diskutiert, die Betriebe unabhängig von ihrer Grösse vertreten. Andererseits hatten alle interessierten Kreise die Möglichkeit, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens, Stellung zur geplanten Teilrevision zu beziehen. Die Konsultationsteilnehmenden haben den Wegfall der Ausnahme für die oben genannten Betriebsformen in ihren Stellungnahmen nicht thematisiert.

Verteiler

- Grosser Rat